

auf Art. 6 Abs. 4 des Richting 8038/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Art. 87 EGV<sup>21</sup>. Nach dieser Bestimmung dürfen bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweigbetrieben aufrechterhalten bleiben. Schliesslich hat die fürstliche Regierung in einer einseitigen Erklärung die Aufhebung dieser Bestimmung, welche das Erhalten von Schutzmassnahmen nach Art. 112 EWV rechtfertigt, sei insbesondere dann als gegeben anzusehen, "wenn Kapitalflüsse aus einer anderen Vertragspartei gestattet sind, den Zugang der gebietsansässigen Bevölkerung zu Immobilien zu gestatten".

2. Recht auf Grundwerb im Rahmen anderer Freizügigkeitsrechte

Das Recht auf Grundwerb besteht auch im Rahmen der anderen Freizügigkeitsrechte. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit bilden nämlich separate, von der Kapitalverkehrsfreiheit zu unterscheidende Grundlagen für einen EWV-rechtlichen Anspruch auf Zugang zum Immobilienmarkt. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer, selbständig Gewerbetreibende und EWV-Staatsangehörige, welche in Liechtenstein Zweigbetriebe errichten oder in Liechtenstein Dienstleistungen erbringen, ebenso Grundbesitz erwerben können wie juristische Personen aus EWV-Staaten, welche ihren Sitz nach Liechtenstein verlagern, in Liechtenstein Zweigbetriebe errichten oder Tochtergesellschaften gründen oder im Fürstentum Dienstleistungen erbringen. Gerade für die Personen, die zugunsten der sog. Arbeitnehmerlinie<sup>22</sup> zum Aufenthalt im Fürstentum berechtigt sind, lässt die genannte Personengruppe nicht determiniert werden dürfen, vorerst sich von selbst Nichtdiskriminierungsbeschränkungen müssen durch schutzwürdige Belange gerechtfertigt sein.

<sup>21</sup> ABl. Nr. L 178 v. 8. 7. 1988, S. 1.  
<sup>22</sup> Richtlinien 90/38/EWG, 90/38/EWG, 90/38/EWG (s. auch ABl. 1990 Nr. L 180/30 und ABl. 1994 Nr. L 140/1); Anhang VIII Ziff. 8 - 8.